

AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsorgan

Jahrgang **2015**

Ausgabe - Nr. **44**

Ausgabetag **13.11.2015**

des Kreises Warendorf
der Stadt Ahlen
der Gemeinde Everswinkel
der Stadt Telgte
der Volkshochschule Warendorf
der Sparkasse Beckum-Wadersloh
der Sparkasse Münsterland Ost
der Wasserversorgung Beckum GmbH
der Stadtwerke ETO GmbH & Co. KG

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
SPARKASSE MÜNSTERLAND OST			
696	05.11.15	Aufgebot eines Sparbuches	648
KREIS WARENDORF			
697	23.10.15	a) Bekanntmachung der Satzung über die Abfallentsorgung des Kreises Warendorf vom 23.10.2015	649 – 658
698	23.10.15	b) Bekanntmachung der Satzung des Kreises Warendorf über Sammlung und Beförderung von Altpapier, schadstoffhaltigen Abfällen, Elektro- und Elektronikaltgeräten und Altmetallen (Wert- und Schadstoffsatzung) vom 23.10.2015	659 – 668
699	13.11.15	c) Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A Dienstleistung für Bereich SGB II: Maßnahme zur Aktivierung u. beruflichen Eingliederung f. erwerbsfähige Leistungsbezieher durch Feststellung, Verringerung o. Beseitigung v. Vermittlungshemmnissen gem. § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB III – Neustart – Maßnahme für Neuantragsteller –	669 – 670

Herausgeber: Kreis Warendorf – Der Landrat
Telefon: 0 25 81 / 53-10 32 Fax: 0 25 81 / 53-10 99
eMail: verwaltung@kreis-warendorf.de
Druck und Vertrieb: Kreis Warendorf
Haupt- und Personalamt Postfach 11 05 61 48207 Warendorf
Erscheint in der Regel zweimal monatlich (1. u. 3. Freitag)
bei Bedarf auch zusätzlich
Bestellungen auf kostenlosen Einzel- und Abonnementsbezug
sind an das Haupt- und Personalamt zu richten

Nr.	Datum	Gegenstand	Seite
700	03.11.15	d) Öffentliche Bekanntmachung von Verwaltungsentscheidungen	671 - 673

Aufnahme eines Aufgebotes

Der Gläubiger des in Verlust geratenen Sparbuchs

Nr. 302967906

der Sparkasse Münsterland Ost hat dessen Kraftloserklärung beantragt.
Der Inhaber dieses Sparbuchs wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten,
gerechnet von dem u. g. Datum an, seine Rechte unter Vorlegung des Sparbuchs
anzumelden; andernfalls wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

Münster, 05. November 2015
Sparkasse Münsterland Ost

Der Vorstand

**Satzung
über die Abfallentsorgung des Kreises Warendorf
vom 23. Oktober 2015**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO), der §§ 2, 3, 5, 5a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV), des § 9 des Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG), der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 5 Absatz 7 LAbfG in Verbindung mit dem Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG NRW) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) – in den jeweils geltenden Fassungen – hat der Kreistag Warendorf in seiner Sitzung vom 23.10.2015 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Aufgaben**

1. Der Kreis betreibt die Entsorgung der Abfälle aus privaten Haushaltungen und dem kommunalen Bereich aus seinem Gebiet. Er betreibt zusätzlich die Ablagerung von Abfällen zur Beseitigung aus dem Gebiet des Kreises Borken und des Landkreises Osnabrück die ablagerungsfähig sind gemäß § 4 AbfAbIV. Diese Aufgaben werden nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung betrieben. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
2. Mit der Entsorgung der Abfälle aus privaten Haushaltungen hat der Kreis die Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH (AWG) als Drittbeauftragte nach § 22 KrWG beauftragt. Die in den §§ 2 ff. genannten Rechte und Pflichten, insbesondere Aufgaben des Kreises Warendorf, nimmt die AWG wahr, soweit es sich nicht um ausschließlich hoheitliche Aufgaben handelt.
3. Die Entsorgung der Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als aus privaten Haushaltungen hat der Kreis auf die AWG als Beliehene nach § 16 Abs. 2 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vom 27.09.1994 – BGBl. I S. 2705 (KrW-/AbfG) i.V.m. § 72 Abs. 1 KrWG übertragen (Pflichtenübertragung). Diese unterliegen nicht den folgenden satzungsrechtlichen Regelungen.

**§ 2
Umfang der Abfallentsorgung**

1. Die Entsorgung von Abfällen durch den Kreis umfasst Maßnahmen zur Vermeidung, die Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling und die sonstige Verwertung (insbesondere energetische Verwertung) von Abfällen sowie das Beseitigen von Abfällen nach Maßgabe des Abfallwirtschaftskonzepts und dieser Kreissatzung in der jeweils gültigen Fassung.
Das Einsammeln und Befördern zur Verwertung, zur Behandlung oder zur Ablagerung der Abfälle wird von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden nach den von ihnen erlassenen Abfallsatzungen und unter Beachtung des Abfallwirtschaftskonzeptes des Kreises in seiner jeweils gültigen Fassung wahrgenommen, sofern in dieser oder einer anderen Satzung nicht etwas anderes geregelt ist.
2. Für die Sammel- und Beförderungsaufgaben (Abs. 1 Satz 2) ist für die in Ziffer 2 der Anlage benannten Kommunen aufgrund von Vereinbarungen nach § 5 Abs. 7 LAbfG in Verbindung mit dem GKG NRW der Kreis zuständig. Dieser hat die AWG beauftragt, die Aufgaben als Drittbeauftragte wahrzunehmen.

3. Diese Regelungen zu Sammlung und Transport von Altpapier, schadstoffhaltigen Abfällen, Elektro- und Elektronikaltgeräten und Altmetallen für die in Ziffer 1 der Anlage benannten Kommunen ergeben sich aus der Wert- und Schadstoffsatzung des Kreises.

§ 3 Modellversuche

Zur Erprobung und Einführung von neuen Methoden und Systemen zur Erfassung, Sammlung und zum Transport von Abfällen sowie zur Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen kann der Kreis in Abstimmung bzw. ggf. in Zusammenarbeit mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden Modellversuche mit örtlicher oder zeitlich begrenzter Wirkung (Pilotprojekte) durchführen.

§ 4 Ausgeschlossene Abfälle

1. Von der Entsorgung ausgeschlossen sind:
 - a) alle Abfälle, die nicht in den jeweils gültigen Positivkatalogen der Abfallentsorgungs- und Abfallbehandlungsanlagen (§ 6 dieser Satzung) aufgeführt sind.
Dies gilt auch dann, wenn diese Abfälle mit anderen – nicht ausgeschlossenen – vermischt sind, ungeachtet des Mischungsverhältnisses.
 - b) Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmeverrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen der Kreis nicht durch Erfassung als ihm übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG).
2. Über Abs. 1 hinaus kann der Kreis in Einzelfällen mit Zustimmung der oberen Abfallwirtschaftsbehörde Abfälle vom Anliefern, Behandeln, Lagern und Ablagern ausschließen, wenn diese nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können. Der Kreis kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, sie bis zur Entscheidung der oberen Abfallwirtschaftsbehörde auf ihrem Grundstück (§ 19) so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 15 Abs. 2 KrWG) nicht beeinträchtigt wird.
3. Soweit Abfälle von der Entsorgung durch den Kreis ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrWG zur Entsorgung verpflichtet.
4. Ausgeschlossene Abfälle können vom Kreis entsorgt werden, soweit die erforderlichen Zulassungen von den jeweils zuständigen Behörden erteilt werden.

§ 5 Schadstoffhaltige Abfälle

1. § 4 Abs. 1 und 2 findet keine Anwendung auf solche Abfälle aus Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehalts zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung und § 2 Abs. 1 Gefahrstoffverordnung)
2. Abfälle im Sinne des Abs. 1 dürfen nur an den dafür vorgesehenen Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Dies gilt insbesondere für gefährliche Abfälle.

§ 6 Abfallentsorgungs- und Abfallbehandlungsanlagen

1. Der Kreis stellt die Abfallentsorgungs- und Abfallbehandlungs-anlagen nach Maßgabe des Abfallwirtschaftskonzeptes zur Verfügung.

Die Zuordnung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden und der in § 10 Abs. 2 genannten Abfallbesitzer zu den Anlagen, die der Kreis zur Verfügung stellt, findet durch die AWG statt.

2. Der Kreis kann im Einzelfall befristet eine von Absatz 1 abweichende Regelung treffen, wenn dies aus Gründen einer ordnungsgemäßen Entsorgung oder aus organisatorischen oder technischen Gründen erforderlich ist. Die Regelung ist rechtzeitig in der Tagespresse und dem Amtsblatt des Kreises bekannt zu geben.

§ 7 Benutzungsrecht für Besitzer von Abfällen

Der Besitzer, dessen Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch eine kreisangehörige Stadt oder Gemeinde ausgeschlossen sind, ist berechtigt, vom Kreis das Verwerten, Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle zu verlangen, soweit der Kreis diese Abfälle nicht seinerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat (Benutzungsrecht).

§ 8 Anschluss- und Benutzungzwang für Besitzer von Abfällen

1. Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Kreises liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird; dies gilt auch, wenn das Grundstück nur zum Teil zu Wohnzwecken und zugleich gewerblich/industriell genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstücks als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung ausgeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungzwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i. V. m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen und Einrichtungen des betreuten Wohnens.
2. Der Besitzer, dessen Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch eine kreisangehörige Gemeinde ausgeschlossen sind, ist verpflichtet, die Abfälle zu den vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungs- und Abfallbehandlungsanlagen zu transportieren und dort das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle vornehmen zu lassen. Dies gilt auch für den Fall des § 7 S. 4 GewAbfV, wenn eine kreisangehörige Stadt oder Gemeinde das Einsammeln und Befördern ausgeschlossen hat. Dies gilt, soweit der Kreis diese Abfälle nicht seinerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat und soweit der Abfall-erzeuger und -besitzer nach § 17 KrWG zur Überlassung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungzwang).

3. Der Benutzungszwang besteht nicht,
 - soweit Abfälle nach § 4 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, soweit eine Ausnahme von der Überlassungspflicht gem. § 17 Abs. 1 S. 1, 2 Halbsatz. (Eigenkompostierung)
 - und soweit eine Ausnahme von der Überlassungspflicht gem. § 17 Absatz 2 KrWG (Rücknahme- und Rückgabepflicht aufgrund von Rechtsverordnungen, freiwillige Rücknahme, gemeinnützige und gewerbliche Sammlungen) vorliegt.

§ 9

Inanspruchnahme der Abfallentsorgungs- und Abfallbehandlungsanlage durch die Städte und Gemeinden

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben im Rahmen der §§ 1 – 5 dieser Satzung die in ihrem Gebiet angefallenen Abfälle einzusammeln und zu den vom Kreis dafür gemäß § 6 zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungs- und Abfallbehandlungsanlagen zu befördern, soweit die Sammlung und Beförderung nicht gemäß § 2 Abs. 2 und 3 vom Kreis durchgeführt wird.

§ 10

Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen

1. Die Benutzung der vom Kreis (§ 6 Abs. 1 und 2 dieser Satzung) zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungs- und Abfallbehandlungsanlagen richtet sich, soweit darüber in dieser Satzung nichts enthalten ist, nach der jeweiligen Betriebsordnung. Die Betriebsordnung wird bei von Dritten betriebenen Anlagen von diesen erlassen.
2. Abfälle, die die Städte und Gemeinden nach ihren satzungs-rechtlichen Bestimmungen vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen haben, sind von den Abfallbesitzern bei den hierfür nach § 6 dieser Satzung vorgesehenen Abfallentsorgungs- und Abfallbehandlungsanlagen anzuliefern, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
3. Der Kreis oder der von ihm beauftragte Dritte kann Abfälle zu-rückweisen, wenn die Anforderungen der Betriebsordnung nicht eingehalten werden. Im Einzelfall entstehende Mehrkosten sind vom Abfallanlieferer über das nach den jeweils gültigen Entgeltordnungen der AWG oder der Vertragspartner zu zahlende Entgelt hinaus zu tragen.

§ 11

Verwertung von Abfällen

1. Der Kreis stellt im Rahmen seiner Zuständigkeit die Verwertung von Abfällen sicher.
2. Besitzer, deren Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch kreisangehörige Städte und Gemeinden ausgeschlossen sind, haben verwertbare Anteile von Abfällen (u.a. Altpapier, Glas, Bio- und Grünabfälle, Holz, Elektro- und Elektronikaltgeräte und verwertbare Bauschuttabfälle) getrennt von den anderen Abfällen einer Verwertung zuzuführen.
3. Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben zumindest folgende Abfallfraktionen getrennt zu erfassen:

Kunststoffe (stoffgleiche Nichtverpackungen) und Glas sind durch ein Bringsystem zu erfassen. Altpapier (Papier, Pappe und Kartonagen - PPK), Metalle, und Bioabfälle sind durch ein haushaltsnahes Erfassungssystem zu erfassen.

4. Zur Sicherung der Kompostqualität und aus verarbeitungstechnischen Gründen dürfen zur Getrenntsammlung von Bioabfällen an den Anfallstellen keine Kunststofftüten oder kunststoffähnlichen Abfallsäcke verwendet werden, auch dann nicht, wenn für diese der Nachweis der biologischen Abbaubarkeit erbracht wird.
5. Von den abfallwirtschaftlichen Festlegungen kann der Kreis im Einzelfall auf begründeten Antrag hin widerruflich Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmen können befristet und mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 12 Getrennthaltung von Abfällen

Vorbehaltlich anderer bundes- oder landesrechtlicher Regelungen haben nicht an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossene Personen, Betriebe und Einrichtungen einschließlich der Beförderer Abfälle getrennt zu halten und den für den jeweiligen Abfall eingerichteten öffentlichen Sammelsystemen (öffentliche aufgestellte Sammelbehälter im Holsystem oder Straßensammlungen) bzw. Verwertungsanlagen zuzuführen, wenn dadurch bestimmte Abfallarten verwertet oder für sie vorgesehene Entsorgungswege genutzt werden können.

Von dieser Verpflichtung kann der Kreis durch Ausnahmegenehmigung im Einzelfall oder durch Allgemeinverfügung entbinden.

§ 13 Anmeldepflichten

1. Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben dem Kreis jede wesentliche Veränderung für die anfallenden Abfälle nach Zusammensetzung und Menge unverzüglich anzumelden.
2. Das Gleiche gilt für Besitzer von Abfällen sofern diese nach § 8 ihre Abfälle unmittelbar dem Kreis zu überlassen haben und zwar auch für den erstmaligen Anfall von Abfällen. Wechselt der Inhaber eines Betriebes, aus dem bisher regelmäßig Abfälle zu einer der in § 6 dieser Satzung aufgeführten Abfallentsorgungs- und Abfallbehandlungsanlage unmittelbar befördert worden ist, so hat der neue Inhaber dies der AWG unverzüglich mitzuteilen.

§ 14 Auskunftspflicht, Betretungsrecht

1. Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet über § 13 hinaus alle für die Abfallentsorgung und Abfallbehandlung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
2. Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke zum Zwecke der Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG).

3. Den Bediensteten und Beauftragten des Kreises ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren bei denen Abfälle anfallen; auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.
4. Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, ist der Kreis berechtigt die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW vom 19. Januar 2003 - GV NRW S. 156 (VwVG NRW) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
5. Die Beauftragten haben sich durch einen vom Kreis ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
6. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 14 Abs 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 S. 3 KrWG eingeschränkt.

§ 15 Abfallberatung

Der Kreis führt in Abstimmung mit den Städten und Gemeinden die Ortsnahe Information und Beratung über Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen durch.

§ 16 Unterbrechung der Abfallentsorgung

1. Unterbleibt die dem Kreis obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen werden die erforderlichen Maßnahmen sobald wie möglich nachgeholt.
2. Im Fall des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Entgelte oder auf Schadensersatz.

§ 17 Anfall der Abfälle

1. Als angefallen zum Verwerten, Behandeln, Lagern und Ablagern in den vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungs- und Abfallbehandlungsanlagen gelten dem Kreis nach § 17 Abs. 1 KrWG zu überlassende Abfälle, sobald die Voraussetzungen des Abfallbegriffs des § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
2. Die Abfälle gehen in das Eigentum des Kreises über, sobald sie bei der Abfallentsorgungs- oder Behandlungsanlage angenommen sind.
3. Der Kreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

4. Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

**§ 18
Entgelte**

Für die Inanspruchnahme der vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungs- und Abfallbehandlungsanlagen sowie für die Nachsorge der stillgelegten Abfallentsorgungsanlagen (soweit diese noch nicht durch Rückstellungen gedeckt sind) sind Entgelte zu zahlen. Die Entgelte werden den entsorgungspflichtigen Körperschaften (Städte und Gemeinden) bzw. den Anliefern von der AWG direkt in Rechnung gestellt. Die Höhe der Entgelte wird im Eingangsbereich der jeweiligen Anlage ausgewiesen.

**§ 19
Begriff des Grundstücks**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige Einheit bildet.

**§ 20
Ordnungswidrigkeiten**

1. Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 - vom Einsammeln und Befördern durch kreisangehörige Städte und Gemeinden ausgeschlossene Abfälle nicht bestimmungsgemäß zu einer vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage befördert (§ 8 und § 10 Abs. 2 dieser Satzung),
 - Abfälle unter Verstoß gegen § 4 und § 6 dieser Satzung an den Abfallentsorgungs- und Abfallbehandlungsanlagen anliefert,
 - entgegen § 10 Abs. 1 dieser Satzung gegen Betriebsordnungen für Abfallentsorgungs- und Abfallbehandlungsanlagen verstößt,
 - den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls nicht unverzüglich anmeldet (§ 13 dieser Satzung) oder
 - entgegen § 14 Abs. 1 dieser Satzung erforderliche Auskünfte nicht, nicht richtig, unvollständig oder nicht fristgerecht abgibt oder Anordnungen nach § 14 Abs. 4 S. 1 dieser Satzung nicht befolgt.
 - Angefallene Abfälle entgegen § 17 Abs. 3 und 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

**§ 21
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach Verkündung im Amtsblatt des Kreises in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Abfallentsorgung des Kreises Warendorf vom 25. Oktober 2005 außer Kraft.

Warendorf, den 23.10.2015

Kreis Warendorf
Der Landrat

Dr. Olaf Gericke



Anlage

Nach § 5 Absatz 7 LAbfG NRW können sich u.a. Kreise und kreisangehörige Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Formen kommunaler Zusammenarbeit nach den Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit Nordrhein-Westfalen (GkG NRW) bedienen.

Die Parteien vereinbaren also eine kommunale Zusammenarbeit gem. § 5 Absatz 7 LAbfG NRW i.V.m. § 23 GkG NRW, die mandatierend oder delegierend sein kann. Bei einer delegierenden Vereinbarung zwischen den Kommunen überträgt die „abgebende“ Kommune ihre Rechte und Pflichten im Sinne einer kompletten Verantwortungs- und Aufgabenübertragung auf die „übernehmende“ Kommune. Die „abgebende“ Kommune wird in einem derartigen Fall von ihrer Pflicht zur Aufgabenwahrnehmung befreit.

Bei einer mandatierenden Vereinbarung zwischen Kommunen nimmt die „übernehmende“ Kommune eine Aufgabe in fremden Namen, also in der Form der Beauftragung wahr. Die Rechte und Pflichten der „abgebenden“ Kommune bleiben unberührt, es wird lediglich die Durchführung einer Aufgabe von einer Kommune auf die andere übertragen.

1. Eine delegierende Übertragung erfolgte in den Kommunen:

- Beelen, Drensteinfurt, Everswinkel, Ostbevern, Sassenberg, Sendenhorst, Telgte und Wadersloh für die Aufgabe „Sammlung und Beförderung von Altpapier“
- Ahlen, Beckum, Beelen, Drensteinfurt, Ennigerloh, Everswinkel, Oelde, Ostbevern, Sassenberg, Sendenhorst, Telgte, Wadersloh und Warendorf für die Aufgabe „Sammlung und Beförderung von schadstoffhaltigen Abfällen“
- Beckum, Beelen, Drensteinfurt, Ennigerloh, Everswinkel, Oelde, Ostbevern, Sassenberg, Sendenhorst, Telgte, Wadersloh und Warendorf für die Aufgabe „Sammlung und Beförderung von Elektro- und Elektronikgeräten und Metallen“

2. Eine mandatierende Übertragung erfolgte in den Kommunen:

- Beckum, Ennigerloh, Oelde und Warendorf für die Aufgabe „Sammlung und Beförderung von Altpapier“
- Oelde und Sassenberg für die Aufgabe „Sammlung und Beförderung von Restmüll, Bioabfall und Sperrmüll“

- Everswinkel, Ostbevern und Sendenhorst für die Aufgabe „Durchführung des Betriebs des Recyclinghofes sowie der Ein-sammlung und Beförderung der dort angelieferten Abfälle“

Regelungen zur delegierenden Übertragung finden sich in der Wert- und Schadstoffsatzung.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Warendorf** wird hiermit bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriftgen der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet.
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden die diesen Mangel ergibt.

Warendorf, den 23.10.2015

Dr. Olaf Gericke
Landrat



Satzung des Kreises Warendorf über Sammlung und Beförderung von Altpapier, schadstoffhaltigen Abfällen, Elektro- und Elektronikaltgeräten und Altmetallen (Wert- und Schadstoffsatzung) vom 23.10. 2015

Aufgrund der am 13. Oktober 2004 und 05.04.2013 bekannt gemachten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung und des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO), der §§ 2, 3, 5, 5a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV), des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG), der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 5 Abs. 7 LAbfG in Verbindung mit dem Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG), der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV), der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) – in den jeweils geltenden Fassungen – hat der Kreistag Warendorf in seiner Sitzung vom 23.10.2015 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Aufgaben**

1. Der Kreis betreibt die Durchführung der ihm übertragenden Aufgaben aus dem Gebiet der Städte und Gemeinden (gemäß Anlage 2) in die vom Kreis zur Verfügung gestellten Verwertungsanlagen nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
2. Mit der Durchführung der vorgenannten abfallwirtschaftlichen Aufgaben hat der Kreis die Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH kommunal (AWG kommunal) nach § 22 KrWG beauftragt (Drittbeauftragung).
3. Das Einsammeln und Befördern des Altpapiers erfolgt durch ei-ne grundstücksbezogene Altpapierentsorgung mit Altpapiergefäßen im Holsystem sowie in der Stadt Sassenberg zusätzlich mittels Depotcontainer (Bringsystem). Die Regelungen zu den einzelnen Systemen ergeben sich aus der Anlage 1.
4. Das Einsammeln und Befördern der Elektro- und Elektronikalt-geräte nach dem ElektroG und Altmetallen erfolgt durch eine grundstücksbezogene Entsorgung mittels Transportfahrzeugen im Holsystem sowie zusätzlich durch Annahme an stationären Sammelstellen (Bringsystem). Die näheren Einzelheiten sind in § 9 dieser Satzung geregelt.
5. Das getrennte Einsammeln und Befördern der schadstoffhaltigen Abfälle erfolgt außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung über stationären Sammelstellen und/oder über Schadstoffmobile. Die näheren Einzelheiten sind in § 10 dieser Satzung geregelt.
6. Soweit hier von Abfällen die Rede ist, so handelt es sich nur um Altpapier, schadstoffhaltige Abfälle, Elektro- und Elektronikalt-geräte und Altmetalle nach dieser Satzung. Soweit von Entsorgungseinrichtungen die Rede ist, betrifft dies nur Entsorgungseinrichtungen für Abfälle nach dieser Satzung.

§ 2 Modellversuche

Zur Erprobung und Einführung von neuen Methoden und Systemen zur Erfassung, Sammlung und zum Transport von Abfällen kann der Kreis in Abstimmung bzw. ggf. in Zusammenarbeit mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden Modellversuche mit örtlicher oder zeitlich begrenzter Wirkung (Pilotprojekte) durchführen.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

1. Jeder Eigentümer eines im Gebiet der in Anlage 2 genannten Städte und Gemeinden liegenden Grundstücks ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, vom Kreis den Anschluss seines Grundstücks an die Entsorgungseinrichtungen zu verlangen (Anschlussrecht).
2. Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der in Anlage 2 genannten Städte und Gemeinden haben im Rahmen dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallende Abfällen nach dieser Satzung den Entsorgungseinrichtungen zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 4 Anschluss- und Benutzungzwang

1. Jeder Eigentümer eines im Gebiet der in Anlage 2 genannten Städte und Gemeinden liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Entsorgungseinrichtungen anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstücks als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Entsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Verwertung und Abfälle zu Beseitigung aus privaten Haushaltungen den kommunalen Abfallentsorgungseinrichtungen zu überlassen (Benutzungzwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
2. Der Anschluss- und Benutzungzwang nach Abs. 1 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Altpapiertonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Altpapiermengen ist auf Antrag möglich.
3. Der Benutzungzwang besteht nicht, soweit eine Ausnahme von der Überlassungspflicht gem. § 17 Absatz 2 KrWG (Rücknahme- und Rückgabepflicht aufgrund von Rechtsverordnungen, freiwillige Rücknahme, gemeinnützige und gewerbliche Sammlungen) besteht.

§ 5 **Altpapierbehälter/Standplatz und Transportweg**

1. Der Kreis bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art und Anzahl der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
2. Für das Einsammeln von Abfällen sind ausschließlich die in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegten Altpapierbehälter zugelassen.
3. Die Grundstückseigentümer bzw. Altpapierbesitzer haben die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Altpapierentsorgung ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust zu sichern. Die zu leerenden Altpapierbehälter sind an der Bürgersteigkante bzw. den Straßenrändern so aufzustellen, das Vorübergehende und der Straßenverkehr nicht gefährdet werden. Wenn das Entsorgungsfahrzeug nicht am Grundstück vorfahren kann, müssen die Gefäße zur nächsten durchgängig befahrenen Straße gebracht werden. Der Kreis kann den Abstellort der Behälter (z.B. Unfallverhütungsvorschriften) bestimmen. Nach der Abfuhr sind die Altpapierbehälter unverzüglich wieder von der Straße zu entfernen.

§ 6 **Benutzung der Altpapierbehälter**

1. Die Altpapierbehälter werden vom Kreis gestellt und unterhalten. Sie gehen nicht in das Eigentum des Anschluss- und Benutzungspflichtigen über.
2. Das Altpapier muss in die vom Kreis gestellten Altpapierbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer (Stadt Sassenberg) entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Altpapier darf nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Behälter oder Depotcontainer gelegt werden.
3. Altpapier aus anderen Herkunftsgebieten, insbesondere aus Gewerbe- und Industriebetrieben, kann vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen werden, wenn dieses nach Art, Menge und Beschaffenheit nicht mit den in Haushalten anfallenden Altpapier eingesammelt, befördert oder verwertet werden kann.
4. Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Altpapierbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
5. Die Altpapierbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Altpapier darf nicht neben die Altpapierbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Altpapier darf nicht in den Altpapierbehälter eingestampft oder in ihm in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Sie sind nur für die Entsorgung von Altpapier zugelassen. Andere Gegenstände dürfen nicht in die Abfallbehälter gefüllt werden. Es ist nicht gestattet, Altpapier im Altpapierbehälter zu verbrennen.
6. Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Altpapierbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen.

7. Die Termine für die Einsammlung von Altpapier und die Stand-orte der Depotcontainer (Sammelcontainer) werden von den Städten und Gemeinden rechtzeitig bekannt gegeben.
8. Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen die Depotcontainer für Altpapier nur werktags in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr benutzt werden, die Mittagsruhe ist einzuhalten.

§ 7 Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für benachbarte Grundstücke – mit Ausnahme der in der Gemeinde Wadersloh gelegenen Grundstücke – zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für ein Altpapiergefäß oder mehrere Altpapiergefäße zugelassen werden. Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften im Hinblick auf mögliche zu zahlenden Altpapierentsorgungsentgelte als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

§ 8 Häufigkeit und Zeit der Leerung

Die Behälter werden vierwöchentlich geleert. Sie sind ab 6.00 Uhr zur Leerung bereitzustellen. Die genauen Abfuhrtagen ergeben sich aus dem jeweils gültigen Abfallkalender der Städte und Gemeinden.

§ 9 Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräten und Altmetallen

Elektro- und Elektronikaltgeräte und Altmetalle sind getrennt vom sonstigen Abfall zu entsorgen. Elektrokleingeräte müssen in die im Kreis zur Verfügung gestellten Wertstoffboxen entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Das Einsammeln und Befördern von Elektrogroßgeräten und großen, sperrigen Altmetallen erfolgt durch eine grundstücksbezogene Entsorgung mittels Sammelfahrzeug im Holsystem. Elektrogroßgeräte und Altmetalle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Wertstoffboxen gelegt werden. Die Abholtermine werden gesondert durch die AWG kommunal bekannt gegeben. Sämtliche Elektro- und Elektronikkleingeräte und Altmetalle können aber auch zu einer vom Kreis oder von der AWG kommunal benannten Sammelstelle gebracht werden. Die Standorte der Sammelstellen und der Wertstoffboxen werden von der AWG kommunal bekannt gegeben.

§ 10 Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der AVV und § 2 Abs. 1 Gef-StoffV) werden von der AWG kommunal bei den stationären Sammelstellen und/oder mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.

Anlieferungsberechtigt für Kleinmengen sind neben Haushalten nur solche Gewerbe- oder Dienstleistungsbetriebe, bei denen jährlich insgesamt nicht mehr als 2.000 kg der im Abfallverzeichnis der AVV durch ein Sternchen (*) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 GefStoffV als gefährliche Abfälle gekennzeichneten Abfallarten anfallen. Ansonsten sind diese – falls der Abfallbesitzer eine Entsorgung nicht selbst oder durch von ihm beauftragte Dritte in einer dafür zugelassenen Anlage vornimmt – dem für diesen Zweck eingerichteten Sammelsystem zuzuführen.

Gefährliche Abfälle dürfen nur zu den in im Kreis bekannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeuge werden von der AWG communal bekannt gegeben.

§ 11 Anmeldepflicht

1. Der Grundstückseigentümer hat den Städten und Gemeinden und diese dem Kreis bzw. der AWG communal den erstmaligen Anfall von Abfällen, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihre Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
2. Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Städte und Gemeinden und diese den Kreis bzw. die AWG communal unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 12 Auskunftsrecht, Betretungsrecht

1. Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 11 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
2. Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
3. Den Bediensteten und Beauftragten des Kreises ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Absatz 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungzwang besteht.
4. Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
5. Die Beauftragten haben sich durch einen vom Kreis bzw. der AWG communal ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
6. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 S. 3 KrWG eingeschränkt.

**§ 13
Unterbrechung der Abfallentsorgung**

1. Unterbleibt die dem Kreis obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
2. In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Entgelte oder auf Schadensersatz.

**§ 14
Benutzung der Altpapierentsorgungseinrichtung/Anfall des Abfalls**

1. Die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer, Abfallerzeuger/Abfallbesitzer die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt werden oder Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse angefahren wird.
2. Abfall gilt zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
3. Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.
4. Der Kreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.

**§ 15
Entgelte**

Für die Inanspruchnahme der vom Kreis zur Verfügung gestellten kommunalen Entsorgungsdienstleistung sind Entgelte zu zahlen. Die Entgelte werden den entsorgungspflichtigen Körperschaften (Städte und Gemeinden) in Rechnung gestellt.

**§ 16
Andere Berechtigte und Verpflichtete**

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

**§ 17
Begriff des Grundstücks**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige Einheit bildet.

**§ 18
Ordnungswidrigkeiten**

1. Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 - nach § 4 der Satzung über die Abfallentsorgung des Kreises Warendorf ausgeschlossene Abfälle dem Kreis zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 - überlassungspflichtige Abfälle dem Kreis nicht überlässt oder vom Kreis bestimmte Abfallbehälter zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt (§ 6 und § 9 dieser Satzung) und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 4 zuwider handelt;
 - für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter entgegen § 6 Abs. 2, 5 und § 9 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
 - Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in §§ 6 Abs. 2, Abs. 3, Abs. 5 und § 9 dieser Satzung befüllt;
 - Den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 11 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
 - anfallende Abfälle entgegen § 14 Abs. 3 und 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

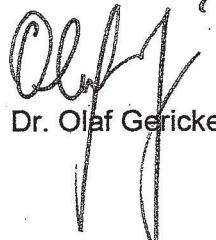
**§ 19
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Warendorf in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Kreises Warendorf über Sammlung und Beförderung von Altpapier in den Städten und Gemeinden Beelen, Drensteinfurt, Everswinkel, Ostbevern, Sassenberg, Sendenhorst, Telgte und Wadersloh (Altpapiersatzung) vom 25.10.2005 außer Kraft.

Warendorf, den 23.10.2015

Kreis Warendorf

Der Landrat


Dr. Olaf Gericke

Anlage 1:

Sammlung und Transport von Altpapier im Kreis Warendorf

Datenübersicht zur Entsorgungslogistik der Städte / Gemeinden

Stadt/Gemeinde	Behälter
Beelen	240/1.100* Liter Schwarze Behälter mit blauem Deckel
Drensteinfurt	120/240/1.000* Liter Grüne Behälter oder schwarze Behälter mit grünem oder blauem Deckel
Everswinkel	240/1.100* Liter Grüne Behälter oder schwarze Behälter mit grünem oder blauem Deckel
Ostbevern	240 Liter / 1.100 Liter Schwarze Behälter mit blauem Deckel
Sassenberg	240 / 1.100 Liter Schwarze Behälter mit blauem Deckel zusätzlich Depotcontainer
Sendenhorst	120/240/1.100* Liter Schwarze Behälter mit blauem Deckel
Telgte	120/240/1.100* Liter Schwarze Behälter mit blauem Deckel
Wadersloh	240 Liter / 1.100 Liter Schwarze Behälter mit blauem Deckel

*ab 01.01.2016

Anlage 2:

Nach § 5 Absatz 7 LAbfG NRW können sich u.a. Kreise und kreis-angehörige Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Formen kommunaler Zusammenarbeit nach den Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit Nordrhein-Westfalen (GKG NRW) bedienen.

Die Parteien vereinbaren also eine kommunale Zusammenarbeit gem. § 5 Absatz 7 LAbfG NRW i.V.m. § 23 GKG NRW, die mandatierend oder delegierend sein kann. Bei einer delegierenden Vereinbarung zwischen den Kommunen überträgt die „abgebende“ Kommune ihre Rechte und Pflichten im Sinne einer kompletten Verantwortungs- und Aufgabenübertragung auf die „übernehmende“ Kommune. Die „abgebende“ Kommune wird in einem derartigen Fall von ihrer Pflicht zur Aufgabenwahrnehmung befreit.

Bei einer mandatierenden Vereinbarung zwischen Kommunen nimmt die „übernehmende“ Kommune eine Aufgabe in fremden Namen, also in der Form der Beauftragung wahr. Die Rechte und Pflichten der „abgebenden“ Kommune bleiben unberührt, es wird lediglich die Durchführung einer Aufgabe von einer Kommune auf die andere übertragen.

Eine delegierende Übertragung erfolgte in den Kommunen:

- a. Beelen, Drensteinfurt, Everswinkel, Ostbevern, Sassen-berg, Sendenhorst, Telgte und Wadersloh für die Aufgabe „Sammlung und Beförderung“ von Altpapier
- b. Ahlen, Beckum, Beelen, Drensteinfurt, Ennigerloh, Evers-winkel, Oelde, Ostbevern, Sassenberg, Sendenhorst, Telgte, Wadersloh und Warendorf für die Aufgabe „Sammlung und Beförderung“ von schadstoffhaltigen Abfällen
- c. Beckum, Beelen, Drensteinfurt, Ennigerloh, Everswinkel, Oelde, Ostbevern, Sassenberg, Sendenhorst, Telgte, Wadersloh und Warendorf für die Aufgabe „Sammlung und Beförderung von Elektro- und Elektronikgeräten und Metallen“

Regelungen zu den mandatierenden Übertragungen befinden sich in der Satzung über die Abfallentsorgung des Kreises Warendorf und in den Abfallsatzungen der jeweiligen Städte und Gemeinden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **Satzung des Kreises Warendorf über Sammlung und Beförderung von Altpapier, schadstoffhaltigen Abfällen, Elektro- und Elektronikaltgeräten und Altmetallen** in Städten und Gemeinden wird hiermit bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden die diesen Mangel ergibt.

Warendorf, den 23.10.2015

Dr. Olaf Gericke
Landrat



Öffentliche Ausschreibung

Vergabe-Nr.: 15-56-13

Auftraggeber: Kreis Warendorf
Der Landrat
Waldenburger Str. 2
48231 Warendorf

Vergabeart: Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A

Art des Auftrags: Dienstleistung für Bereich SGB II

Art und Umfang der Leistung: Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen
Eingliederung für erwerbsfähige Leistungsbezieher
durch Feststellung, Verringerung o. Beseitigung von
Vermittlungshemmrisken gem. § 16 Abs. 1 SGB II
i.V.m. § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB III
- Neustart – Maßnahme für Neuantragsteller -

Ausführungsart: Warendorf

Aufteilung in Lose Ja

Zulassung v. Nebenangeboten Nein

Ausführungszeit: 01.02.2016 – 31.01.2017

Anforderung der Vergabeunterlagen

Zeit: bis 25.11.2015
Form: schriftlich
- per Post: Anschrift, s. Auftraggeber , Zusatz:
Zentrale Vergabestelle
- per E-Mail: ulrich.ripke@kreis-warendorf.de
- per Fax: 02581/531099

Gebühren für die Vergabeunterlagen

Die Vergabeunterlagen werden ausschließlich gebührenfrei per E-Mail versandt.

Versand der Vergabeunterlagen: nach Anforderung der Vergabeunterlagen

Ablauf der Angebotsfrist: 10.12.2015

Anschrift für Angebotsabgabe: Kreis Warendorf
Der Landrat
Zentrale Vergabestelle
Waldenburger Str. 2
48231 Warendorf

Form der Angebote Schriftlich (auf dem Postweg oder direkt einzureichen)

Ablauf der Bindefrist: 22.01.2016

wesentliche Zahlungsbedingungen: Die Zahlung des Rechnungsbetrages erfolgt wie in der Leistungsbeschreibung angegeben und binnen 30 Tage nach Eingang der prüfbaren Rechnung bargeldlos.

Hinweis zum Tariftreue- und Vergabegesetz NRW (TVgG)

Für die Vergabe öffentlicher Aufträge kommen die Anforderungen und Verpflichtungen des TVgG zur Anwendung.

Bieter sowie Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit diese bei Angebotsabgabe bereits bekannt sind, haben Verpflichtungserklärungen gemäß den Vorgaben des § 4 TVgG i.V.m. § 8 TVgG, sowie gem. § 18 TVgG abzugeben.

Mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen zur Beurteilung der Eignung des Bieters:

- Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit gem. § 6 VOL/A
- Referenzliste für die Jahre 2012 bis 2014
- Personalkonzept

Auskünfte

zum Vergabeverfahren: Herr Ripke Tel.: 02581/53-1052

Vergabeprüfstelle: Bezirksregierung Münster, 48128 Münster

Warendorf, den 13.11.2015

Kreis Warendorf
Der Landrat